

**ZÜNDAPP**

**GARANTIESCHEIN**

für **ZÜNDAPP-NÄHMASCHINE**

Typ

Nr.

ab Datum der Auslieferung für die Dauer von  
entsprechend den umseitigen Bedingungen

**5 JAHREN**

(Ort und Datum)

ZÜNDAPP-WERKE GMBH NÜRNBERG-MÜNCHEN  
WERK MÜNCHEN

(Stempel und Unterschrift des Verkäufers)

Bitte anhängende Postkarte vollständig ausgefüllt am **Verkaufstag** einsenden, um evt. Garantieleistungen zu sichern.

**ZÜNDAPP** - Nähmaschine

Typ

Nr.

Genau, ständige Anschrift des Käufers:

Name: Herr/Frau, Frl.

Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Die obenbezeichnete Nähmaschine habe  
ich in ordnungsgemäßem Zustand erhalten,  
den Garantieschein habe ich ausgehändigt  
bekommen.

Eigenhändige Unterschrift des Käufers

Adresse, Stempel und Unterschrift  
des Händlers:

Verkaufstag:

muß mit Garantieschein übereinstimmen

## GARANTIE-BEDINGUNGEN

Das Lieferwerk gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von 5 Jahren nach Verkaufsdatum. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Lieferwerkes durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile. Der Ort zur Ausführung der Reparatur wird vom Lieferwerk bestimmt; Teile, die ersetzt werden sollen, sind porto- oder frachtfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen und die dadurch trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferwerkes über.

Das Lieferwerk ist nicht verpflichtet, die bei Gewährleistung entstehenden Versand- oder Einbaukosten zu übernehmen. Nur bei ausdrücklicher Anerkennung gehen die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaues zu seinen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt ferner unter der Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferwerk oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerkes durchgeführt wird. Für die vom Werk nicht selbst erzeugten Teile beschränkt sich die Gewähr auf die etwaigen dem Lieferwerk gegen den Erzeuger wegen Mangels zustehenden Ansprüche. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß das Lieferwerk nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursprünglichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanweisung) nicht befolgt. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, bleiben von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung eines Mangels beim Lieferwerk oder beim Verkäufer schriftlich erhoben werden. Für vom Endabnehmer weiter veräußerte Kaufgegenstände entfällt die Gewährleistung.

ZÜNDAPP-WERKE GMBH · NÜRNBERG · MÜNCHEN · WERK MÜNCHEN

Absender :

POSTKARTE

ZÜNDAPP-WERKE GMBH  
NÜRNBERG - MÜNCHEN  
WERK MÜNCHEN

**MÜNCHEN 8**

**Anzingerstraße 1**